

61/2 - 2014 - 6
Herr Piekarski, -2347

Schwelm, 19.12.2014

An 80/1 - 26 Trägerbeteiligung über Abteilungsleitung

Stellungnahme anlagenbezogener Immissionsschutz zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Drosselstraße“ der Stadt Schwelm

Anlass für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Drosselstraße“ ist die Aufgabe der „Grundschule Westfalendamm“ im Plangebiet sowie die Bestrebung die nördlich gelegenen Grundstücke städtebaulich sinnvoll einer Bebauung zu zuführen und innerstädtische Brachflächen zu reaktivieren. Für die Änderungsfläche soll ein allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO) festgesetzt werden.

Unmittelbar angrenzend an das Bebauungsplangebiet ist kein immissionsträchtiger Betrieb vorhanden. Demnach werden keine nachteiligen Auswirkungen durch die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ erwartet. Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen daher gegen die Planung keine Bedenken. Ich bitte jedoch folgenden immissionsschutzrechtlichen Hinweis in den textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen:

Hinweis

Im Baugenehmigungsverfahren sind geeignete Nachweise zu erbringen, dass die an den benachbarten bestehenden Wohngebieten sowie an den geplanten Wohnnutzungen anzusetzenden Immissionsrichtwerte nicht durch die von dem Planvorhaben ausgehenden Lärmemissionen überschritten werden.

I. A.